



**Gemeinde HAIBACH i.M.  
Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.**

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5  
e-mail: gemeindeamt@haibach.at



Zl: 851/3 – Kan.GebO – 2021/2024  
Bearbeiter: AL Dipl.-Kfm.(FH) Roland Hammer, Kl. 15  
Haibach i.M., am 02.01.2024

**KANALGEBÜHRENORDNUNG**  
der Gemeinde Haibach im Mkr.

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Haibach im Mühlkreis, vom 14. Dez. 2021, mit der eine **KANALGEBÜHRENORDNUNG** für die Gemeinde Haibach im Mkr. erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr.28 und des § 17 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr.116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1**  
**Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Haibach im Mkr. (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

**§ 2**  
**Ausmaß der Anschlussgebühr**

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **EUR 27,83** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **EUR 4.174,-,-**.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. Freistehende Garagen nur dann, wenn sie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind



**Gemeinde HAIBACH i.M.**  
**Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.**

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5  
e-mail: [gemeindeamt@haibach.at](mailto:gemeindeamt@haibach.at)



bzw. wenn diese an das Hauptgebäude angebaut oder eine direkte bauliche Verbindung zum Hauptgebäude besteht.

Heiz- und Brennstofflagerräume sowie über die Gebäudefluchtlinie vorspringende Balkone bleiben unberücksichtigt. Außenmauern werden nur bis zu einer max. Stärke von 50 cm in die Berechnungsgrundlage mit einbezogen.

- 3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten
- 4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundfläche der Wirtschaftstrakte unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
- 5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs. 2, 3 und 4 zu entrichten.
- 6) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs.2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt



**Gemeinde HAIBACH i.M.  
Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.**

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5  
e-mail: gemeindeamt@haibach.at



**§ 3**

**Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von  
Niederschlagswässern**

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern (Dach- und Oberflächenwässer) beträgt bis zu einer Grundstücksfläche von 1.500 m<sup>2</sup> **EUR 1.870,-**, für je angefangene weitere 500 m<sup>2</sup> zusätzlich **EUR 330,-**.

**§ 4**

**Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühren**

- 1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gem. § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der unter Zugrundlegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzubezahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.



**Gemeinde HAIBACH i.M.  
Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.**

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5  
e-mail: [gemeindeamt@haibach.at](mailto:gemeindeamt@haibach.at)



**§ 5**

**Kanalbenutzungsgebühr**

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr von mindestens **EUR 141,-** zu entrichten. Darüber hinaus ist zusätzlich eine Kanalbenutzungsgebühr aufgrund eines geeichten Wasserzählers in folgender Höhe zu entrichten:  
ab dem 31 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch **EUR 4,70**.  
Bis zum 30 m<sup>3</sup> Jahres-Wasserverbrauch unterbleibt die Vorschreibung einer zusätzlichen Kanalbenutzungsgebühr.
- 2) Ist kein Wasserzähler eingebaut oder wird auch Wasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage oder Brunnen bezogen, ist eine Pauschalgebühr in Höhe von **EUR 4,70** pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal mit **40 m<sup>3</sup>** je gemeldeter Person festgelegt. Bei Personen die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- 3) Gegebenenfalls können die im Absatz 2 angeführten Wasserbezieher einen Wasserzähler einbauen lassen, für den die Zählermiete nach der jeweils geltenden Wassergebührenordnung der Gemeinde Haibach i.M. zu entrichten ist. Der im Eigentum der Gemeinde stehende Wasserzähler wird von der Gemeinde bereitgestellt, die Einbaukosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr (Zählermiete) entsprechend der jeweils geltenden Wassergebührenordnung der Gemeinde Haibach i.M. zu entrichten.  
Sollte für einen Besitzer eines Schwimmbeckens keine Messung mittels Zweitzähler möglich sein, hat er die Befüllung zu melden und wird diese Wassermenge bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr in Abzug gebracht.  
In beiden Fällen muss auch nachgewiesen werden, dass das Beckenwasser nicht in den Kanal eingeleitet wird.



**Gemeinde HAIBACH i.M.  
Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.**

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5  
e-mail: [gemeindeamt@haibach.at](mailto:gemeindeamt@haibach.at)



**§ 6  
Bereitstellungsgebühr**

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich **EUR 150,-** für das Grundstück.

**§ 7  
Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 8  
Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmeter ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a oder b dieser Verordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- 4) Die Kanalbenützungsgeld ist in Raten und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten, wobei die ersten drei Raten als Akontozahlung erhoben werden und bei der vierten Rate die Endabrechnung erfolgt.



**Gemeinde HAIBACH i.M.  
Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.**

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5  
e-mail: [gemeindeamt@haibach.at](mailto:gemeindeamt@haibach.at)



5) Die Bereitstellungsgebühr gem. § 6 ist jährlich am 15.08. zu entrichten.

**§ 9  
Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2022.  
Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 01.10.2014 außer Kraft. Die  
Änderung der Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:



*Dietmar Leitner*  
Ing. Dietmar Leitner